

## MERKBLATT

### **Zur Beistandschaft gemäß §§ 1712 – 1717 Bürgerliches Gesetzbuch ( BGB )**

Eine Beistandschaft tritt ausschließlich auf Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils beim Jugendamt ein.

Die elterliche Sorge des Sorgeberechtigten wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

In notwendigen gerichtlichen Verfahren ist jedoch ausschließlich der Beistand zur Vertretung des Kindes befugt, nicht der Sorgeberechtigte.

Der **Wirkungskreis** der Beistandschaft umfasst:

Feststellung der Vaterschaft und / oder  
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Dazu gehören unter anderem:

- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Vaterschaft bzw. Einleiten einer Feststellungsklage beim Amtsgericht
- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Unterhaltspflicht durch den Verpflichteten bzw. Einleiten einer Unterhaltsklage beim Amtsgericht zur Schaffung eines Urteils oder Vergleichs
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Für die Übernahme der Verantwortung durch den Beistand ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Antragsteller erforderlich. Hieraus ergeben sich für den Sorgeberechtigten folgende **Mitwirkungspflichten** :

- umgehende Information an den Beistand , wenn es zu Absprachen zwischen ihm und dem Unterhaltsverpflichteten kommt
- regelmäßige Informationen über eingehende Unterhaltszahlungen
- unverzügliche Mitteilung über Veränderungen, die ihm bezüglich des Unterhaltsverpflichteten bekannt geworden sind sowie über Veränderungen im eigenen Lebensumfeld (z. B. Wohnortwechsel, Sorgerechtsänderung, Heirat, Namensänderung)

Die Beendigung der Beistandschaft erfolgt:

- mit Zugang des schriftlichen Antrages des Sorgeberechtigten
- bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1713 BGB, das heißt, wenn der Elternteil die Sorge verliert, z. B. durch
  - Sorgerechtsentzug
  - Adoption des Kindes durch einen Dritten
  - Volljährigkeit des Kindes
  - Tod des Kindes
  - Tod des Antragstellers
  - Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers
- sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet
- bei Tod des Unterhaltsverpflichteten

Die Führung einer Beistandschaft ist grundsätzlich kostenfrei.

Eventuell entstehende gerichtliche und/ oder außergerichtliche Kosten sind durch das Kind zu tragen.

Landkreis Havelland  
Der Landrat  
II/Jugendamt 51  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow